

14.1.

Die örtlichen Volksvertretungen — die Organe der sozialistischen Staatsmacht in den Territorien

14.1.1.

Staatsrechtliche Stellung und grundlegende Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen

„Die örtlichen Volksvertretungen sind die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der DDR. Sie verwirklichen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR" (§1 Abs. 1 GöV; vgl. auch Art. 81 f. Verfassung).

Die *örtlichen Volksvertretungen sind sozialistische Machtorgane vom Typ der Leninschen Sowjets, Organe, durch die die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die politische Macht ausüben.* Sie sind arbeitende Körperschaften, d. h., in ihnen verwirklichen die Arbeitenden als Abgeordnete des werktätigen Volkes im Interesse der Arbeitenden die Einheit von Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung. An der Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretungen wirken die Werktätigen in steigendem Maße mit.

Als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und staatliche Leitungsorgane wächst die Rolle der örtlichen Staatsorgane bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Ihre Tätigkeit dient im Grunde der Verwirklichung aller Funktionen des sozialistischen

Staates, wobei sie sich immer stärker auf die einheitliche komplexe Leitung ökonomischer und sozialer Prozesse konzentrieren. Nicht zuletzt hängt es von der Qualität ihrer Arbeit mit ab, ob die Ziele der einheitlichen Staatspolitik erfolgreich verwirklicht werden.

Die Anforderungen, die sich aus der ökonomischen Strategie der Partei für die achtziger Jahre ergeben, prägen immer stärker den Inhalt der Arbeit der örtlichen Staatsorgane. Sie richten ihre Anstrengungen darauf, die Planerfüllung in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften zu gewährleisten und die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die weitere Leistungsentwicklung in den nicht unterstellten Kombinat und Betrieben zu schaffen. Auf ökonomischem Gebiet wie auch bei der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen besteht ihre Aufgabe darin, mit geringerem Aufwand mehr zu erreichen, die örtlichen Möglichkeiten und Reserven so zu erschließen und zu nutzen, daß ein höherer gesellschaftlicher Effekt erreicht wird, ungerechtfertigte Leistungsunterschiede beseitigt werden und sich die Leistungsbereitschaft der Werktätigen erhöht. Mit einer zielgerichteten Leitung und Planung der territorialen Rationalisierung tragen die örtlichen Staatsorgane zur weiteren Leistungsentwicklung in der Volkswirtschaft bei. Ihre Verantwortung für die territoriale Rationalisierung liegt vor allem darin begründet, daß die Reserven, die aus der Zusammenarbeit von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in einem bestimmten Territorium erwachsen, aus der Sicht eines Kombinates oder Betriebes gar nicht erkannt und erschlossen werden können.¹

¹ Vgl. P. Verner, „Weitere allseitige Stärkung